



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 15/2014

30. April 2014

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 29. April 2014 Seite 496

Satzung zur Änderung der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 29. April 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2012, S.724) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Interkulturelle Kommunikation oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang eines verhaltens-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Faches (z.B. Psychologie, Soziologie, Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie, Pädagogik, Philosophie, Geschichte, Politikwissenschaften, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Romanistik, Amerikanistik) oder wer in einem inhaltlich gleichwertigen interdisziplinären Studiengang (z.B. Interkulturelle Kommunikation, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Kulturwissenschaften, Europa-Studien, Diversity Management) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.

(2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zu den Zugangsvoraussetzungen zählt weiterhin der Nachweis eines Aufenthalts zu Arbeits- oder Studienzwecken im nicht deutschsprachigen Ausland von mindestens drei Monaten Dauer. Alternativ können Erfahrungen in multinationalen Arbeitskontexten im Inland oder deutschsprachigen Ausland anerkannt werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstätte. Ausländische Studierende haben analog einen Aufenthalt zu Arbeits- oder Studienzwecken im nicht muttersprachlichen Ausland von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen. Alternativ können Erfahrungen in multinationalen Arbeitskontexten im Heimatland anerkannt werden. Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Ausbildungsstätte.

(4) Studierende müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Deutsche Studierende müssen darüber hinaus Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung und ausländische Studierende müssen Deutsch nach den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ausländische Studierende der Technischen Universität Chemnitz nachweisen.“

Artikel 2 **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2012, S. 752) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 12 Freiversuch“ durch die Angabe „§ 12 (aufgehoben)“ ersetzt.
2. § 12 wird aufgehoben.
3. In § 14 Abs. 3 wird die Angabe „, abgesehen von dem in § 12 geregelten Fall,“ gestrichen.
4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 4 **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben. Für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden gilt die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2012, S. 724, 752) fort.

Hiervon abweichend sind auch für die vor dem Wintersemester 2014/2015 immatrikulierten Studierenden die Regelungen des Artikels 2 Nr. 4 der vorliegenden Änderungssatzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und die Bestimmungen des Artikels 2 Nr. 1, 2 und 3 in der Fassung der vorliegenden Änderungssatzung ab dem Wintersemester 2014/2015 anzuwenden. Für vor dem Wintersemester 2014/2015 vorzeitig abgelegte Prüfungen gelten die Regelungen des § 12 der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Interkulturelle Kommunikation - Interkulturelle Kompetenz mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Juni 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 17/2012, S. 752) fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 9. April 2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 23. April 2014.

Chemnitz, den 29. April 2014

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz
In Vertretung

Prof. Dr. Andreas Schubert